

## Ortsrecht

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Lünen für den Ausbau der südlichen Cappenberger Straße im Abschnitt zwischen "Münsterstraße" und Konrad-Adenauer-Straße vom 05.05.2020**

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung des Beitrages	2
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes	2
§ 3	Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt Lünen am beitragsfähigen Aufwand	2
§ 4	Inkrafttreten	2

---

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW S.2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712, SGV. NRW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der südlichen Cappenberger Straße im Abschnitt zwischen „Münsterstraße“ und „Konrad-Adenauer-Straße“ und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt in Ergänzung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt Lünen vom 25.02.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.03.2016 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Gehwege, der Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen, der Beleuchtung, der Oberflächenentwässerung und der unselbständigen Grünanlagen.

§ 3 Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt Lünen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teileinrichtung Gehweg wird wie folgt festgesetzt:

Gehweg 50 %

Die Anteile der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für die übrigen Teileinrichtungen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.